

Der Jesuit P. Brucker ist einer der angesehensten Bibelforscher Frankreichs. Die verschiedenen Abhandlungen, welche er in Zeitschriften veröffentlichte, hat er hier zusammengestellt und einige neue hinzugefügt. Der erste Theil des Buches handelt von der Natur und den Wirkungen der Inspiration, der zweite beschäftigt sich mit der Enchiridion Providentissimus Deus, der dritte bespricht folgende Fragen: 1. den historischen Charakter der ersten fünf Capitel der Genesis, 2. die sechs Tage der Schöpfung, 3. die Bibel und die Astronomie (mit einem Anhang über Galilei), 4. die Bibel und der Transformismus, 5. die Ausdehnung der Sündflut. P. Brucker ist der Ansicht, daß sich die Sündflut über die ganze bewohnte Erde, nicht aber über die ganze bewohnbare Erde erstreckt habe. Daß sich das Werk durch Gründlichkeit, Scharfsinn, Gelehrsamkeit auszeichnet, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Salzburg.

Em. Professor Johann N ä f.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Messe in Privatoratorien.) Da bei einem Congresse der Academia Liturgica Romana Meinungsverschiedenheiten entstanden, an welchen Tagen die Messen in Privatoratorien gemeiniglich unterjagt sind, entschied auf eine Anfrage die S. R. C. d. d. 10. April. 1896, daß jene Tage ohne besonderes Indult eine Messe in Privatoratorien nicht zuließen, welche im Caeremoniale Epporum lib. II, cap. XXXIV. Nr. 2, aufgezählt werden.¹⁾ — In einer anderen Sitzung der Academia Liturgica Romana wurde weiter über die Privatoratorien gehandelt und die Fragen gestellt: a) ob die Privatoratorien ein Titularfest feiern können und an diesem Tage sich aller jener Privilegien und Vorrechte erfreuen, welche einer Kirche am Titularfest zukommen; b) ob der Herr des Privatoratoriums die Lesung mehrerer heiligen Messen in seinem Dratorium gestatten dürfe; c) ob ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes der Titularpatron durch einen anderen ersetzt werden könne. Es wurde entschieden: a) Privatoratorien können nach mehreren Entscheiden der römischen Congregationen kein Titularfest begehen. Ausgenommen sind jene Dratorien, welche die Vorrechte öffentlicher Kapellen haben; wie zum Beispiel die bischöfl. Hauskapelle, die Kapellen in Seminarien, Hospitälern etc. und ebenso diejenigen öffentlichen Dratorien, welche consecrirt oder doch wenigstens in feierlicher Weise nach Vorschrift des römischen Rituale benedicirt worden sind²⁾; b) dem Herrn eines solchen Privatoratoriums ist es nicht gestattet, wosern nicht ein persönliches Indult ihm dieses erlaubt, an einem solchen Tage mehrere heilige Messen in seinem Dratorium lesen

¹⁾ Dort sind angeführt: Nativitas D. N. J. Xti. Epiphania Domini. Feria V. in Coena Domini. Dominica Resurrectionis. Ascensio Domini. Dominica Pentecostes. Festivitates Annuntiationis et Assumptionis B. M. V. Festum beatorum Apostolorum Petri et Pauli. Festum omnium Sanctorum. Festa Titularis et Patroni ecclesiae (Anniversarium dedicationis cathedralis ecclesiae). — ²⁾ Die Privatoratorien können wie die Häuser etc. nach der im Rituale Romanum sich findenden Formel benedicirt werden.

zu lassen; c) da die Privattapelle keinen „Titularpatron“ besitzt, kann derselbe vermeintliche Titular, wenn anders Gründe dafür sprechen, durch einen anderen ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes, ersetzt werden. Hieraus folgt: daß in Privatoratorien das Fest des Heiligen oder des Geheimnisses, dem sie geweiht sind, nicht als festum duplex I. class. cum octav. begangen werden darf, also immer die oratio imperata gegebenenfalls genommen und falls der Heilige oder das Geheimnis nicht schon per se das Credo hat, dieses in der Messe nicht gebetet werden darf. — In gleicher Angelegenheit entschied die S. C. Rit. d. d. 22. Maji 1896 auf die Anfrage, ob die Messen, welche in den Kapellen der Bischöfe, Seminarien, Collegien, frommer Genossenschaften (Piarum communitalium), Hospitäler, Gefängnisse gelesen werden, laut Decret d. d. 9. Dec. 1895 sich nach dem Officium des Celebranten, oder aber nach dem Diöcesanalebendarium zu richten hätten, daß, wenn es sich um die Hauptkapelle handele, welche einem öffentlichen Oratorium gleichstehe (dummodo agatur de capella principali, quae instar oratorii publici) der Celebrant sich nach dem Diöcesan- (also auch Regular-) Kalendarium richten müsse.

(Wieviele Kreuze dürfen bei Processionen mitgetragen werden?)

Die Ephemer. liturg. 1896, pg. 423, beantworten die Frage dahin, daß wenn jede Genossenschaft, Verein u. sein eigenes Kreuz sich vorantragen läßt und diesem unmittelbar folgt, dem Mittragen mehrerer Kreuze bei Processionen nichts im Wege steht. Jedoch sollen nie zwei Kreuze unmittelbar aufeinander folgen.

(Segen nach Anspendung der heiligen Communion, unmittelbar vor der heiligen Messe.) Eine Zuschrift an die Ephemer. liturg. (1896, 425) bekämpft die Ansicht, daß der Priester ohne wichtigere Gründe vor der heiligen Messe die heilige Communion spenden und den Gläubigen darnach den Segen geben darf. Die Ephemerides bleiben auch jetzt bei der Ansicht, daß den Gläubigen auch vor Beginn der heiligen Messe die heilige Communion ausgetheilt und darauf der Segen gegeben werden dürfe.

(Erneuerung der Species während der heiligen Messe.) Ist es irgendwo Gewohnheit, daß, wenn die heiligen Species erneuert werden, während der heiligen Messe die Pyxis exponiert, die alten Species nach der Sumptio Sanguinis genossen und die neuen an ihre Stelle gelegt werden, so kann in der Privatmesse für die Commemoratio Sñi die Oratio „Deus qui nobis“ etc. genommen werden (ausgenommen sind in fest. dupl. I. et II. d. und jene Messen, welche mehrere Orationen u. z. an der Pfingstvigil ausschließen). Die Expositio der Pyxis soll aber nicht erst beim Offertorium, sondern bei Beginn der heiligen Messe stattfinden und bis zum Schlusse derselben dauern (Ephem. lit. 1896, 424).

(Vesper des Todtenofficiums in der Frühe.) Es ist unstatthaft, in der Frühe anstatt der Matutin und Laudes des Todtenofficiums die Vesper zu beten; der Grund, daß die Requiem-Messe nicht folgt, ist durchaus nicht maßgebend (Ephem. lit. 1896, 427).

(**Gloria und Credo in Votivmessen.**) Nach einem Entscheid der S. C. Rit. d. d. 23. Febr. 1839 beantworteten die Ephem. liturg. (1896, 431) die Frage, ob ein Priester, welcher das Privilegium hat, täglich die Beata zu lesen, stets Gloria und Credo in dieser Messe auslassen müsse, mit Ja, ausgenommen sind nur Samstage.¹⁾ (A fortiori ist also stets das Credo auszulassen.)

(**Erneuerung der Gelübde religiöser Genossenschaften während der heiligen Messe.**) Um jeden Zweifel zu heben, entschied die S. C. Rit. d. d. 5. Jun. 1896, daß, wenn religiöse Genossenschaften (beiderlei Geschlechts) in der heiligen Messe ihre Gelübde erneuern, diese Erneuerung nach der von der Congregation d. d. 27. Aug. 1894²⁾ erlassenen Vorschrift zu erfolgen habe.

(**Privileg der Bischöfe für ihre Privatmessen und bezüglich der Erfüllung des Kirchengebotes der Gläubigen, welche jenen Messen an Sonn- und Feiertagen anwohnen.**) Der heilige Vater gestattete, daß in Zukunft alle Bischöfe (Episcopi omnes sive dioecisani, sive titulares) dieselben Privilegien hinsichtlich ihrer Privatmessen genießen sollten, wie die Cardinäle; nämlich, daß sie nicht nur selbst in ihren Hauskapellen oder auf einem Altare portatile Messe lesen und lesen lassen können, sondern daß auch die Gläubigen durch Anhörung der Bischofsmesse, oder die anderen, welche der Bischof allda lesen läßt, das Gebot der Kirche, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören, erfüllen.

(**Requiemsmessen.**) A. Indult für Lesung solcher Messen. Auf Bitten der S. C. Rit. gestattete der heilige Vater Leo XIII. d. d. 8. Junii 1896, daß 1. In jeder Grabkapelle, welche vorschriftsmäßig errichtet ist oder noch errichtet wird in Zukunft dort die Missa votiva de Requie gelesen werden dürfe, an allen Tagen, welche nicht von Festen dupl. I^{ae} vel II^{ae} classis, von Sonntagen oder anderen Festen de praecepto servandis oder auch von privilegierten Ferien, Vigilien oder Octaven besetzt sind. 2. In allen Kirchen, Oratorien, sowohl öffentlichen wie privaten, in allen Kapellen der Seminare, Collegien, Ordenshäuser beiderlei Geschlechts Privat-Requiemsmessen gelesen werden dürfen, wofern der Leichnam des Verstorbenen entweder gegenwärtig oder noch nicht begraben worden; ist derselbe schon zur Ruhe bestattet, so gelten für die zwei nächsten Tage nach der Bestattung noch dieselben Vorrechte, aber nicht länger. Das Formular der Messe ist je nachdem das „pro die obitus“ oder „pro die depositionis“. Es gelten bei Lesung dieser Privatmessen dieselben Clauseln und Bedingungen, welche für die feierliche (gesungene) Requiemsmesse in Geltung sind. Solche Privat-Requiemsmessen können an

¹⁾ An Sacerdos qui ex indulto quotidie celebrat missam votivam B. M. Virginis in Sabbatis et per Octavas festorum Deiparae addere possit hymnum angelicum uti ex Decretis concessum est in missis votivis ejusdem Deiparae, quae in Sabbato celebrantur? Responsum est: Affirmative in Sabbatis; in reliquis negative. Congr. Oblator. B. M. V. 23. Febr. 1839 ad 1.) So das Decret, welches wir zum besseren Verständnis ganz hieher setzen wollen. — ²⁾ Vergl. Linzer Quartalschrift, 1895, Heft II, pg. 450.

allen Tagen gelesen werden, ausgenommen sind nur die festa dupl. I^{ae} class. und festa de praecepto.

B. (Anzahl der Orationen und Sequenz in Requiemsmessen.)

Um alle Zweifel zu beseitigen, entschied die Ritencongregation d. d. 30. Junii 1896: I. Eine Oration haben alle Requiemsmessen 1. am Tage Allerseelen; 2. am Tage des Hinscheidens oder der Beisetzung des Verstorbenen; 3. ebenso diejenigen des III., VII. und XXX.; 4. die Anniversarien; 5. immer, wenn für Verstorbene eine feierliche Requiemsmesse gesungen wird, welche dem Ritus duplex entspricht, wie z. B. an dem Tage, wo das Todtenofficium nach Empfang der Nachricht des Hinscheidens für den Verstorbenen gebetet wird; 6. die Anniversarien im weiteren Sinne (in Anniversariis late sumptis).

II. An allen Tagen, wo eine Requiemsmesse, sei es gelesen, sei es gesungen wird, sind mehrere Orationen zu nehmen: nämlich die erste oratio ist stets für den oder die Verstorbenen, für welche das heilige Opfer dargebracht wird und wird je nach Umständen aus den dem Missale beigefügten Orationen entnommen; die zweite oratio ist ad libitum, die dritte ist wie bisher pro omnibus defunctis.

III. Ist im allgemeinen für Verstorbene zu lesen, es bleibt das Formular dasselbe wie bisher (Missa quotidiana pro defis. in missali.) auch für die Reihenfolge der Orationen.

IV. Will ein Priester mehrere Orationen in der missa quotidiana de Requite einfügen, so kann er dieses nur in den gelesenen thun, indem er die ungleiche Anzahl mit den vorgeschriebenen Orationen wahrte und an letzter Stelle stets die oratio pro omnibus defis. setzt. (impari cum aliis praescriptis servato numero et orationi pro omnibus defunctis postremo loco assignato.)

V. Die Sequenz muß 1. in allen gesungenen Messen, 2. an den oben sub I. angegebenen privilegierten Tagen gebetet werden. An den anderen Tagen steht das Beten derselben wie bisher dem Priester frei.

(Mehrere Hochämter von demselben Feste am gleichen Tage in der nämlichen Kirche) hat die Ritencongregation schon des öfteren verboten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, hat dieselbe Congregation d. d. 30. Junii 1896 erklärt: Mehrere Messen (die Conventmesse darf in Collegialkirchen niemals ausfallen) von dem Heiligen oder dem Geheimnisse, welches gefeiert wird, sind in der gleichen Kirche verboten, wenn diese mit dem Chordienste, welcher in der Kirche verrichtet wird, in irgendwelchem Zusammenhange stehen. Deshalb seien jene Hochämter, welche entweder vor oder nach Beendigung des Chorgebetes gesungen, nicht zu unterfagen.

(Occurrenz und Concurrenz des Festes der heiligen Familie mit dem Feste der Desponsatio B. M. V.) 1897 tritt bei dem Feste der heiligen Familie und jenem der Desponsatio B. M. V. Occurrenz und Concurrenz ein; wie sind die Vespere zu ordnen? Das Fest der heiligen Familie hat in der Concurrenz mit dem Feste der Desponsatio die ganzen Vespere für sich; ob eine commemoratio Desponsationis

stattzufinden hat, ist eine bisher noch unerledigte Frage. Hat das Fest der Desponsatio einen höheren Rang als das Fest der heiligen Familie, so ist wahrscheinlicher, daß das Fest der heiligen Familie commemoriert werden muß, da Christus die Hauptperson dieses Festgeheimnisses bildet. — Haben das Festum S. Familiae und Desponsatio gleich n Rang, so wird in der Occurrenz, weil Christus in dem ersten Festgeheimnisse die Hauptperson ist, das Fest der heiligen Familie gefeiert und das der Desponsatio transferiert. (Ephem. liturg. 1896, 488 und 495.)

(Dominus vobiscum soll bei der Oration vor Ertheilung des Segens) nicht gesungen werden. Werden aber mehrere Antiphonen mit ihren entsprechenden Orationen noch vorher gesungen, so ist auch hier das Dominus vobiscum nicht zu beten. Der Grund ist, weil der Segen die Function schließt und die vorhergehenden Orationen zc. nur ein ganzes mit dem Segen ausmachen. (Ephem. liturg. 1896, 497.)

(Diöcesanprivileg und Regularclerus.) Das Privileg, welches der Bischof für die Kirchen seiner Diöcese erhält, dürfen auch die Regularen gebrauchen; der Grund ist, weil das Privileg für die ganze Diöcese, mithin für alle Kirchen gegeben ist, welche in der Diöcese existieren. (Ephem. liturg. 1896, 498.)

(Consecratio ecclesiae.) Auf eine Anfrage, ob eine Kirche gültig consecrirt sei, wenn bei der Weihe die Consecratio Altaris unterlassen, wurde mit ja geantwortet, doch auch die Unerlaubtheit der Weihe hingestellt. 2. Die Kirche bleibt consecrirt, wenn auch der Mörtel an den Wänden ganz oder theilweise abgefallen oder erneuert wird. Ecclesia consecrata remanet, quamvis in ejus parietibus opus tectorium sit renovatum auf die Anfrage: Utrum ecclesia e cujus parietibus vel partim vel integre disjicitur simul incrustatio v. intonaco, ut renovetur consecrata maneat vel execrata? 3. Ein altare fixum oder portatile, welches gebrochen, aber mit Cement wieder fest aneinandergefügt oder aus mehreren Steinen verfertigt ist, kann weder gültiger- noch erlaubterweise geweiht werden. (S. Rit. C. d. d. 8. Junii 1896.)

(Ist für diejenigen, welche die Dispens des Fastengebotes erhalten, in der Fastenzeit der mehrmalige Fleischgenuß erlaubt?) Der Bischof von Nicotera hatte vom heiligen Stuhle „facultas concedendi suis dioecesanis usum carniū etiam non salubrium in unica comestione“ und frug nun an, ob dieses so zu verstehen, daß diejenigen, welche zum Fasten nicht verpflichtet sind, nur einmal oder mehrmal des Tages Fleisch genießen dürften, und erhielt zur Antwort, daß mehrmaliger Fleischgenuß für diese gestattet sei. (S. Off. d. d. 31. Mart. 1896.)

(Testimonialien für die Ordinationen.) Se. Eminenz der verstorbene Cardinal Ganglbauer frug 1887 an, ob für die Gymnasiasten, welche an Gymnasien verschiedener Diöcesen ihre Humaniora absolvieren, die literae testimoniales von allen, respective Diöcesanbischöfen einzufordern seien? Das S. O. antwortete hierauf mit Ja und gestattete, daß nur in einem Sonderfalle, in welchem besagte literae testimoniales nicht ohne

große Schwierigkeit beschafft werden könnten, der Cardinal, wenn anders über die Tauglichkeit des Candidaten für die höheren Weihen eine moralische Sicherheit bestehe, zur Ertheilung der Weihe schreiten dürfe. Das bezügliche Indult wurde auf zehn Jahre ertheilt.

(Blutsverwandtschaft und Dispensertheilung.) Die Kinder von Geschwisterkinder sind im zweiten und durch die beiderseitigen Urgroßeltern im vierten Grade miteinander verwandt. Wollen dieselben die Ehe miteinander eingehen, so hat die S. R. et U. J. d. d. 11. Mart. 1896 erklärt, daß in dem Dispensgesuche sowohl die Verwandtschaft des zweiten als auch des vierten Grades ausdrücklich anzugeben sei.

(Benedictio purperae.) Ist ein Kind todtgeboren zur Welt gekommen oder ohne Taufe verschieden, so ist der Mutter deshalb später die Aussegnung nicht zu verweigern. (S. Rit. C. d. d. 19. Maji 1896.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Wenn zum Gewinn der Ablässe der Besuch irgend einer Kirche im allgemeinen vorgeschrieben ist, so genügt der Besuch einer innerhalb der Ordensclausur gelegenen Kirche, obgleich sie keinen freien Zugang auf die öffentliche Straße hat. — So entschied die heilige Ablasscongregation auf eine Anfrage des Karthäuser-Generals durch Rescript vom 8. Juli 1896. Wenn auch die Antwort speciell für die Kirchen des Karthäuser-Ordens gegeben wurde, so kann sie doch für ähnliche Fälle als Norm dienen.

II. Den in Gemeinschaft lebenden Karmeliter-Tertiariern beiderlei Geschlechtes, mögen sie zu dem Orden der unbesuchten oder der besuchten Karmeliter gehören, wurde durch ein Rescript der nämlichen Congregation vom 7. Juli 1896 bewilligt, daß auch sie den Toties-quoties-Ablafs, welcher durch Breve vom 16. Mai 1892 allen Christgläubigen gewährt wurde, die am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel eine Kirche des ersten oder zweiten Ordens der Karmeliter besuchen, durch den Besuch ihrer eigenen Kirche, Kapelle oder ihres Oratoriums gewinnen können, wenn sie nur die anderen sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (vergl. „die Ablässe“ 11. Auflage, S. 298; Nr. 33; 10. Auflage, S. 642, Anm. 2 und S. 803).

III. Für alle Tertiariere des Ordens der besuchten und unbesuchten Karmeliter ward durch ein weiteres Rescript der hl. Ablasscongregation vom 9. Juli 1896 gewährt, daß sie zweimal im Jahre den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablafs erhalten können, wenn sie beichten, communicieren und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten; ebenso unter den gleichen Bedingungen die sogenannte General-Absolution oder den Segen mit vollkommenem